

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 20**

**Jahrgang 61**

**Erscheinungstag 21.09.2023**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
62	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzungsänderung vom 06.09.2023 zur Satzung für das Jugendamt Greven vom 30.10.2014	182 – 183
63	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzungsänderung vom 06.09.2023 zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Greven vom 14.12.2022	184 - 185
64	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	186
65	Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 der Stadt Greven	187 - 189

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

# 1. Satzungsänderung vom 06.09.2023 zur Satzung für das Jugendamt Greven vom 30.10.2014

## Präambel

Aufgrund des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder – und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2020 hat der Rat der Stadt Greven am 29.10.2014 die Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven beschlossen. Am 06.09.2023 wurde mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven vom 29.10.2014 beschlossen.

## § 3

### Beratende Mitglieder

10. ein/e Vertreter / in des Beirats für Menschen mit Behinderung, der / die vom Beirat für Menschen mit Behinderung bestellt wird.

Für die Mitglieder 4. – 10. ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

## § 13

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven tritt mit Wirkung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven in der Fassung vom 30.10.2014 außer Kraft.]

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 21.09.2023

gez.

Dietrich Aden  
Bürgermeister

# 1. Satzungsänderung vom 06.09.2023 zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Greven vom 14.12.2022

## Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven beschlossen.

## § 1

Der § 4 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven wird wie Folgt geändert:  
Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Greven, seine Ausschüsse, die Bezirksausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen zur Thematik Älter werden in Greven und gibt Empfehlungen zur Teilhabe und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren unter Beachtung der verschiedenen Bedarfe

## § 2

Der § 7 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven wird wie Folgt geändert:  
Der Seniorenbeirat kann aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen dem Rat der Stadt Greven jeweils ein beratendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung, eine Stellvertretung zur Entsendung in die Ausschüsse des Rates (Sozialausschuss, Schulausschuss, Betriebsausschuss, Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit) und in die Bezirksausschüsse vorschlagen (vgl. hierzu § 27 a GO NRW).

## § 3

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Greven tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Greven in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 06.09.2023

gez.

Dietrich Aden  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung**

Gegen Herrn Victor RODRIGUEZ FERREIRO, geb. 16.07.1978 die letzte bekannte Anschrift lautet 48268 Greven Hüttruper Heide 40, ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 20.09.2023 (Az.: 301313/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

48268 Greven, 21.09.2023

gez.

Dietrich Aden

Der Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Jahresabschluss 2022 der Stadt Greven

### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Greven und Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rat der Stadt Greven hat den Jahresabschluss 2022 in seiner Sitzung vom 06. September 2023 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Greven geprüften Form folgende Beschlüsse gefasst:

- a. *Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird, gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt sowie der Lagebericht einschließlich des Anhangs, beschlossen.*
- b. *Aufgrund des § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 130.348,01 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Sie weist damit einen Bestand von 62.802.704,90 € aus.*
- c. *Aufgrund des § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wird dem Bürgermeister die Entlastung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 erteilt*

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Greven wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt am 21.09.2023 angezeigt.

### 2. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

#### Bilanzstruktur zum 31.12.2022

Aktiva	T €	Passiva	T €
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4.675	Eigenkapital	127.100
Anlagevermögen	369.541	Sonderposten	88.740
Umlaufvermögen	46.957	Rückstellungen	124.627
Rechnungsabgrenzungsposten	28.134	Verbindlichkeiten	84.687
	449.307	Rechnungsabgrenzungsposten	24.153
			449..307

Ergebnisrechnung 2022

	T €
Ordentliche Erträge	175.662
Ordentliche Aufwendungen	<u>176.662</u>
Ordentliches Ergebnis	-1.000
Finanzergebnis	<u>881</u>
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	119
Außerordentliches Ergebnis	<u>250</u>
Jahresergebnis	<u>131</u>

Finanzrechnung 2022

	T €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	161.623
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>99.456</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.167
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>- 52.896</u>
Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	9.271
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 6.190</u>
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	3.081
Anfangsbestand and Finanzmitteln	17.754
Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>-204</u>
Liquide Mittel	<u>20.631</u>

### 3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2022 der Stadt Greven – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang –, der Lagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes werden gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 121, verfügbar gehalten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet ([www.greven.net](http://www.greven.net)) veröffentlicht.

Des Weiteren ist jedermann die Einsicht in den Beteiligungsbericht gem. § 117 (2) GO NRW gestattet.

Greven, den 21.09.2023

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister